

► Vereinsmanagement

Transparenzregister: Gebührenbefreiung leichter erreichbar

| Der Bundesanzeiger Verlag verschickt zurzeit an eingetragene Vereine Anträge auf Gebührenbefreiung für das Transparenzregister bei Gemeinnützigkeit. Der Antrag gilt auch noch für das Jahr 2021. Er erfolgt auf einem vorausgefüllten Vordruck. Befreit ist der Verein dann auch für die Zukunft. |

Hintergrund | Die Gebührenbefreiung für gemeinnützige Vereine ist mit der Änderung des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes, die am 01.08.2021 in Kraft getreten ist, vereinfacht worden. Bisher war aber unklar, wie man nachweist, dass man gemeinnützig ist. Das ist jetzt geklärt: Einen zusätzlichen Nachweis (durch Beilage eines Freistellungsbescheids) müssen Vereine nicht erbringen, wenn sie das Transparenzregister auf dem Antrag ermächtigen, beim zuständigen Finanzamt Auskünfte einzuholen. Dazu muss der Verein nur seine Steuernummer und das zuständige Finanzamt angeben.

► Gemeinnützigkeit

Erwähnung im Verfassungsschutzbericht: Wann greift § 51 AO?

| Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, können nicht gemeinnützig sein. So steht es in § 51 AO. Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss die Organisation im Verfassungsschutzbericht ausdrücklich als extremistisch eingestuft werden (Anwendungserlass zur AO, Ziffern 10 zu § 51). Das bedeutet aber nicht, dass die Organisation dabei wortwörtlich als „extremistisch“ bezeichnet wird, so das FG München. |

Für das FG reicht es aus, wenn die Organisation im Verfassungsschutzbericht ausdrücklich erwähnt wird, hier z. B. als „linksextremistisch beeinflusst“. „Ausdrücklich als extremistisch bezeichnet“ ist nach Ansicht des FG nämlich so zu verstehen, dass die Gruppierung ausdrücklich – also nicht nur beiläufig – erwähnt wird und sich aus den entsprechenden Textpassagen ergibt, dass es sich nicht um einen bloßen Verdachtsfall handelt (FG München, Urteil vom 27.09.2021, Az. 7 K 3347/18, Abruf-Nr. 226489).

Wichtig | Der Verein hat Revision beim BFH eingelegt. Sie trägt das Az. V R 36/21.

► Unfallversicherung

Kein unfallversicherungsrechtlicher Gemeinnützigkeitsbegriff

| Ein Profifußballverein ist nicht wegen Gemeinnützigkeit von bestimmten Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung befreit, wenn das Finanzamt ihn als körperschaftsteuerpflichtig eingestuft hat. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Einen eigenständigen unfallversicherungsrechtlichen Begriff der Gemeinnützigkeit gibt es nicht. |

Register zum Einholen von Auskünften beim Finanzamt ermächtigen

Wann gilt ein Verein als „extremistisch“ und kann nicht gemeinnützig sein?

BSG bestätigt Vorinstanzen

Der Profifußballverein hatte nach seiner Neugründung eine Erste Herrenmannschaft sowie eine Kinder- und Jugendabteilung. Das Finanzamt bescheinigte dem Verein zunächst insgesamt – aber nur vorläufig – die Gemeinnützigkeit. Die Berufsgenossenschaft befreite den Verein sodann aufgrund der Bescheinigung des Finanzamts insgesamt von bestimmten Rentenlasten für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Das Finanzamt stellte später fest, dass die Erste Mannschaft des Vereins körperschaftsteuerpflichtig und nicht gemeinnützig ist. Daraufhin hob die Berufsgenossenschaft auch die Befreiung der Ersten Mannschaft von den Anteilen zu den genannten Rentenlasten auf. Die Klage gegen den Aufhebungsbescheid blieb in allen Instanzen ohne Erfolg. Das BSG stellt klar: Die Erste Mannschaft ist im Steuerrecht nicht als gemeinnützig anerkannt, sondern körperschaftsteuerpflichtig. Deshalb ist sie auch im Unfallversicherungsrecht nicht als gemeinnützige Einrichtung einzustufen (BSG, Urteil vom 08.12.2021, Az. B 2 U 12/20 R, Abruf-Nr. 226275).

► Vereinsregister

Verein mit wirtschaftlichem Zweck ist nicht eintragungsfähig

| Aus den Beschlüssen des BGH, dass Kindergartenvereine als Idealvereine einzustufen sind, folgt nicht, dass Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken eintragungsfähig sind, wenn sie keine Gewinne ausschütten. Das hat das OLG Celle klargestellt. Geklagt hatte ein Verein, der laut Satzung eine „Dorfkneipe“ betreiben wollte. Das Registergericht hatte die Eintragung zuvor abgelehnt, weil der Betrieb einer Gaststätte keinen zulässigen (Haupt-)Zweck eines Idealvereins darstellen könne. |

Das OLG begründet seine Entscheidung wie folgt: Der Betrieb einer Gastwirtschaft, die hauptsächlich dem Konsum von Getränken dient, ist geradezu der Paradefall eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs im Sinne des § 22 BGB. Ein Verein mit einem solchen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist nur eintragungsfähig, wenn der Geschäftsbetrieb nicht Hauptzweck des Vereins ist, sondern lediglich ein untergeordneter Nebenzweck (wie z. B. die Vereinsgaststätte eines Sportvereins). Der BGH hat in seinen Kita-Beschlüssen eine entgeltliche wirtschaftliche Tätigkeit nur dann als zulässigen Nebenzweck angesehen, wenn der Verein gemeinnützig ist (BGH, Beschlüsse vom 16.05.2017, Az. II ZB 7/16, Abruf-Nr. 194068 und Az. II ZB 9/16, Abruf-Nr. 194899). Dabei war die Gemeinnützigkeit keineswegs ein unerhebliches Kriterium, sondern von entscheidender Bedeutung. Es genügt für die Behandlung als Idealverein auch nicht, dass die Satzung ausschließt, dass ein erwirtschafteter Gewinn an die Mitglieder ausgeschüttet wird. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt schon dann vor, wenn die Tätigkeit des Vereins auf die Erzielung vermögenswerter Vorteile gerichtet ist. Der Betrieb und Erhalt einer Dorfkneipe erfordert aber die Erwirtschaftung von Einnahmen, also vermögenswerter Vorteile (OLG Celle, Beschluss vom 06.10.2021, Az. 9 W 99/21, Abruf-Nr. 226490).

Einstufung im Steuerrecht strahlt auf Unfallversicherungsrecht aus

OLG Celle versagt „Dorfkneipen“-Verein den Vereinsstatus